92. Es steht keinem Gläubigen zu, einen (anderen) Gläubigen zu töten, es sei denn aus Versehen[1]. Und wer einen Gläubigen aus Versehen tötet, (der hat) einen gläubigen Sklaven[2] (zu) befreien und ein Blutgeld an seine Angehörigen aus(zu)händigen, es sei denn, sie erlassen (es ihm) als Almosen. Wenn er (der Getötete) zu einem euch feindlichen Volk gehörte und gläubig war, dann (gilt es,) einen gläubigen Sklaven (zu) befreien. Und wenn er zu einem Volk gehörte, zwischen dem und euch ein Abkommen besteht, dann (gilt es,) ein Blutgeld an seine Angehörigen aus(zu)händigen und einen gläubigen Sklaven (zu) befreien. Wer aber keine (Möglichkeit) findet, (der hat) zwei aufeinanderfolgende Monate (zu) fasten – als eine Reueannahme von Allah. Und Allah ist Allwissend und Allweise.

93. Und wer einen Gläubigen vorsätzlich tötet, dessen Lohn ist die Hölle, ewig darin zu bleiben. Und Allah zürnt ihm und verflucht ihn und bereitet ihm gewaltige Strafe.

94. O die ihr glaubt, wenn ihr auf Allahs Weg umherreist[3], dann unterscheidet klar und sagt nicht zu einem, der euch Frieden anbietet[4]: „Du bist nicht gläubig", wobei ihr nach den Glücksgütern des diesseitigen Lebens trachtet. Doch bei Allah ist Gutes[5] in Fülle. So wart ihr zuvor. Aber dann hat Allah euch eine Wohltat erwiesen. Unterscheidet also klar. Gewiß, Allah ist dessen, was ihr tut, Kundig.

[1] Oder: irrtümlich.

[2] Wörtlich: Nacken.

[3] D.h.: wenn ihr um Allahs willen auf einem Kriegszug unterwegs seid.

[4] Oder: der euch den Heilsgruß (Friedensgruß) *„as-salāmu ʿalaikum"* entbietet.

[5] Wörtlich: Beute.